

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Salem unterhält in den Teilorten Stefansfeld, Mimmenhausen, Weildorf, Grasbeuren und Beuren gemeindeeigene Kindergärten und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppen: Einrichtungen, die vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnet haben.

2. Halbtagesgruppen: Vormittags geöffnete Gruppen

3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben

4. Ganztagesgruppen: Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

5. Krippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren

(2) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungsformen sind in den Kindergartenordnungen der einzelnen Einrichtungen näher bestimmt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß beigefügtem Verzeichnis auf 50 %.

(4) Vollendet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats das dritte Lebensjahr, werden für diesen Monat die Gebühren für über 3-jährige angesetzt. Ab dem 16. des jeweiligen Monats ist für den ganzen Monat noch die Gebühr für unter 3-jährige zu entrichten.

(5) Ein Wechsel innerhalb der im Verzeichnis aufgeführten Betreuungsformen ist jeweils zum Monatsende mit einer Ummeldedefrist von 2 Wochen möglich. Wird aus wichtigem Grund die Betreuungsform während des laufenden Monats gewechselt, wird die Gebührenänderung erst im darauf folgenden Monat wirksam.

(6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung beiliegenden Verzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Verpflegungsgebühr fällig. Die Verpflegungsgebühr

wird nach den Kosten, die der Gemeinde tatsächlich entstehen, erhoben. Sie wird immer zum Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde Salem unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis einer neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum letzten Tag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten vom 11.09.2007 in der Fassung vom 10.02.2009 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem (Bürgermeisteramt), Leutkircher Straße 1, 88682 Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Salem, den 09.03.2010

Manfred Härle
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 09.03.2010 über die
Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten**

Das Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung ist in der Kindergartenordnung
des einzelnen Kindergartens festgelegt.

Betreuungsform	Kindergartengebühren
Vormittagsbetreuung	
Kinder über 3 Jahren	
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit einem Kind	76,00 €
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	57,00 €
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit drei Kindern	38,00 €
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	13,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit einem Kind	152,00 €
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	114,00 €
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit drei Kindern	76,00 €
Vormittagsbetreuung f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	26,00 €
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen	
Kinder über 3 Jahren	
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	87,00 €
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	66,00 €
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	44,00 €
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	15,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	174,00 €
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	132,00 €
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	88,00 €
Regelbetreuung m. 2 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	30,00 €
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen	
Kinder über 3 Jahren	
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	107,00 €
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	80,00 €
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	54,00 €
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	18,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	214,00 €
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	160,00 €
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	108,00 €
Regelbetreuung m. 4 Nachmittagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	36,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten	
Kinder über Jahren	
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit einem Kind	102,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	77,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit drei Kindern	51,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	17,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit einem Kind	204,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	154,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit drei Kindern	102,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	34,00 €

Gruppe mit verl. Öffnungszeiten (alleinerz.)	
Kinder über 3 Jahren	
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit einem Kind (alleinerz.)	89,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit zwei Kindern (alleinerz.)	67,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit drei Kindern (alleinerz.)	45,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern (alleinerz.)	15,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit einem Kind (alleinerz.)	178,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit zwei Kindern (alleinerz.)	134,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit drei Kindern (alleinerz.)	90,00 €
Gruppe mit verl. Öffnungszeiten f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern (alleinerz.)	30,00 €
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen	
Kinder über 3 Jahren	
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	129,00 €
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	97,00 €
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	65,00 €
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	22,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	258,00 €
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	194,00 €
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	130,00 €
Ganztagesbetreuung m. 2 Tagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	44,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen	
Kinder über 3 Jahren	
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	150,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	113,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	75,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	26,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit einem Kind	300,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern	226,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern	150,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern	52,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen (alleinerz.)	
Kinder über 3 Jahren	
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit einem Kind (alleinerz.)	140,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern (alleinerz.)	105,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern (alleinerz.)	70,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern (alleinerz.)	24,00 €
Kinder unter 3 Jahren	
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit einem Kind (alleinerz.)	280,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit zwei Kindern (alleinerz.)	210,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit drei Kindern (alleinerz.)	140,00 €
Ganztagesbetreuung m. 4 Tagen f. Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern (alleinerz.)	48,00 €